

**Allgemeine Einkaufsbedingungen

L.B. Bohle – Stand 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten **ausschließlich** für alle Lieferungen und Leistungen an die L.B. Bohle („Besteller“).
 2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden **auch dann nicht Vertragsbestandteil**, wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
 3. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils **bei Vertragsschluss gültigen Fassung** auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
-

§ 2 Vertragsschluss und Bindung

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller **schriftlich oder in Textform** erteilt werden.
 2. Der Lieferant ist an sein Angebot **mindestens 30 Kalendertage** gebunden.
 3. Eine Auftragsbestätigung mit Abweichungen gilt als **Ablehnung der Bestellung** und als neues Angebot.
 4. Unteraufträge oder Weitergabe an Dritte sind **nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung** zulässig.
 5. Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Unterlieferanten wie für eigenes Verschulden.
-

§ 3 Preise, Kosten und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind **Festpreise** und schließen sämtliche Kosten ein, insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Abgaben, Prüfungen und Dokumentation.
2. Nachforderungen sind **ausgeschlossen**, es sei denn, sie wurden vor Ausführung schriftlich genehmigt.
3. Zahlungen erfolgen nach Wahl des Bestellers
 - innerhalb von **14 Tagen mit 3 % Skonto** oder

- innerhalb von **30 Tagen netto**.
 - 4. Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen bei Mängeln ganz oder teilweise zurückzuhalten.
-

§ 4 Lieferzeit, Verzug und Vertragsstrafe

1. Liefertermine und -fristen sind **wesentliche Vertragspflichten**.
 2. Der Lieferant gerät **automatisch ohne Mahnung** in Verzug.
 3. Für jeden angefangenen Verzugstag kann der Besteller eine **Vertragsstrafe von 0,2 %, maximal 5 % des Auftragswertes**, verlangen.
 4. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine Vertragsstrafe wird angerechnet.
-

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang und Annahme

1. Die Lieferung erfolgt **frei Bestimmungsort**, auf Gefahr des Lieferanten.
 2. Die Gefahr geht erst mit **vollständiger, mangelfreier Übergabe** einschließlich aller Unterlagen über.
 3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind **nur mit ausdrücklicher Zustimmung** zulässig.
 4. Die Annahme der Lieferung stellt **keinen Verzicht auf Mängelrechte** dar.
-

§ 6 Verpackung, Kennzeichnung und Nachhaltigkeit

1. Verpackungen müssen den gesetzlichen Umwelt- und Entsorgungsanforderungen entsprechen.
 2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Verpackungsrücknahme.
 3. Nicht ordnungsgemäß verpackte oder gekennzeichnete Ware kann auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen werden.
-

§ 7 Rücktritt und Kündigung

1. Der Besteller ist berechtigt, **jederzeit aus wichtigem Grund** ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Lieferverzug
 - Qualitätsabweichungen
 - Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften
 - Insolvenz, Zahlungseinstellung oder drohender Zahlungsunfähigkeit
 3. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
-

§ 8 Qualitätssicherung und Änderungen

1. Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller **gesetzlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen**.
 2. Änderungen an Materialien, Prozessen, Lieferanten oder Produktionsstandorten sind **genehmigungspflichtig**.
 3. Der Besteller ist berechtigt, Audits und Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
-

§ 9 Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt **24 Monate ab Ablieferung**.
 2. Die Einrede der verspäteten Mängelrüge ist ausgeschlossen.
 3. Der Besteller ist berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, wenn dieser nicht unverzüglich nacherfüllt.
 4. Sämtliche Folgekosten (Ausbau, Stillstand, Rückruf, Sortierung) trägt der Lieferant.
-

§ 10 Schutzrechte und Freistellung

1. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung **keine Rechte Dritter verletzt**.
 2. Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich Rechtsverfolgungskosten vollumfänglich frei.
-

§ 11 Eigentum, Beistellungen und Werkzeuge

1. Beigestellte Gegenstände bleiben **alleiniges Eigentum** des Bestellers.
 2. Der Lieferant haftet für Verlust, Beschädigung oder unsachgemäße Verwendung.
 3. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird **nur in einfacher Form** anerkannt.
-

§ 12 Geheimhaltung und Compliance

1. Alle Informationen sind **streng vertraulich** zu behandeln.
 2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere zu Arbeits-, Umwelt- und Korruptionsvorschriften.
 3. Verstöße berechtigen den Besteller zur **fristlosen Vertragsbeendigung**.
-

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Bestellers.
3. Salvatorische Klausel mit geltungserhaltender Reduktion.